



Stellungnahme von AKAST zum vorläufigen Gutachten

Vorbemerkung

Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge am 22. Oktober 2018 das vorläufige Gutachten zum Antrag auf Reakkreditierung mit der Bitte um Stellungnahme zukommen lassen. AKAST nimmt diese Möglichkeit der Äußerung wahr und bedankt sich explizit für das faire Verfahren, den konstruktiven Austausch im persönlichen Gespräch mit den Gutachterinnen und Gutachtern, für die vielfältigen und weiterführenden Hinweise im Gutachten und für die kompetente Begleitung durch die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates.

Wir freuen uns über die insgesamt anerkennende und wertschätzende Beurteilung unseres Antrags. Das Gutachten hat uns insgesamt bestätigt, dass die Entwicklung und die Arbeit von AKAST auch von den Gutachterinnen und Gutachtern positiv bewertet werden. Wir lesen mit Freude, dass „AKAST im Feld der Katholischen Theologie in Deutschland deutliche Anerkennung erfährt und als informierender Dienstleister und neutrale Agentur geschätzt wird.“

Auch würdigt AKAST besonders die im Gutachten festgestellte Nachvollziehbarkeit der spezifischen Konstruktion und Sonderstellung von AKAST, die sich aus der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Kirche für die katholische Theologie an Hochschulen und den damit verbundenen staatskirchenrechtlichen Vorgaben ergibt.

Die differenzierten Hinweise zur anstehenden Überarbeitung der Grundlagendokumente von AKAST sowie die Impulse zur weiteren Entwicklung und Profilierung der Agentur (z.B. Erweiterung der Tätigkeitsfelder) greifen wir auf. Die von der Gutachtergruppe ausgesprochenen Empfehlungen 1 – 4 machen wir uns ausdrücklich zu eigen.

Die Stellungnahme gliedert sich wie folgt: Zunächst werden wenige sachliche Richtigstellungen vorgenommen. Die Seitenzahlen und Zeilenangaben beziehen sich dabei auf die entsprechenden Angaben im Gutachten. Im Folgenden bezieht sich die Stellungnahme auf die Abschnitte IV. „Bewertung zu den European Standards and Guidelines (ESG)“ und V. „Bewertung anhand der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“.

Sachliche Richtigstellungen

Folgende sachliche Richtigstellungen bzw. Präzisierungen bringt AKAST vor:

- Seite 3, Abschnitt „II.4. Ablauf des Verfahrens“, Absatz 3, letzter Satz, Zeile 29 – 30: Müsste ggf. ergänzt werden, dass Prof. Dr. Reinhold Grimm kurzfristig terminlich verhindert war?
- Seite 4, Abschnitt „Selbstbewertung“, letzter Satz, Zeile 14 – 15: bitte streichen, da seitens AKAST keine Stellungnahme zum Erfahrungsbericht des Akkreditierungsrates beigefügt wurde.
- Seite 7, Abschnitt „III.3 Ausstattung“, Absatz 1, letzter Satz, Zeile 21 – 22: bitte folgendermaßen präzisieren: Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt und der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nutzt die Geschäftsstelle Räume in Ingolstadt.
- Seite 8, Fußnote 6 müsste sich auf Anlage 3 des Gutachtens (nicht Anlage 1) beziehen.
- Seite 30, Abschnitt „Dokumentation“, Absatz 7, erster Satz, Zeile 18 – 20: bitte folgendermaßen präzisieren: Zur Umsetzung von Empfehlung 2 erläutert die Agentur, dass sie bei der bisherigen Praxis geblieben sei, nicht regelmäßig die oder den Vorsitzenden der Gutachtergruppe, sondern lediglich in der Regel die oder den Berichtersteller aus der Akkreditierungskommission in die Auflagenerfüllung oder in die Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren einzubinden.
- Seite 31, Abschnitt „Bewertung“, Absatz 1, Satz 3, Zeile 30 – 31: Die Formulierung „kürzlich begonnen“ könnte missverständlich sein, falls damit „formal eröffnet/vertraglich eingeleitet“ gemeint sein sollte. Ggf. präziser formulieren: Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass AKAST bei der Vorbereitung und Information der Hochschulen, die demnächst AKAST mit den ersten Begutachtungen von kanonischen Studiengängen nach neuem staatlichen Recht beauftragen, die Musterrechtsverordnung, die entsprechenden Regelungen der Länder und die Raster des Akkreditierungsrates für den Akkreditierungsbericht zugrunde legt.
- Seite 59, Anlage 3: Zeile Münster, Uni: Bei Lizentiat fehlt die Angabe der Jahreszahl 2016 (Zeitpunkt der erstmaligen Akkreditierung).

IV. Bewertung zu den European Standards and Guidelines (ESG)

Standard 3.1 Use of external quality assurance procedures for higher education

- *Bewertung, Absatz 2: Die Gutachtergruppe begrüßt die Ankündigung von AKAST, Mission Statement und Internetseite hinsichtlich der Darstellung von Zielen zu überarbeiten. Möglich wäre die Aufnahme der Förderung der Hochschuldidaktik ins Mission Statement, zumindest werden die von AKAST angebotenen Veranstaltungen in diesem Bereich nach dem Eindruck der Gutachtergruppe geschätzt.*

Die gesamten Grundlagendokumente werden aktuell überarbeitet und in der nächsten Sitzung des Vorstandes (30.11.2018) besprochen und beschlossen, um sie dann im nächsten Schritt der Mitgliederversammlung (**31.01.2019**) zur Beschlussfassung vorlegen zu können.

Standard 3.4 Thematic analysis

- *Bewertung, Absatz 3: Aus Sicht der Gutachtergruppe hat AKAST in der Vergangenheit bereits die Anforderung von ESG Standard 3.4 im Wesentlichen erfüllt. Allerdings sollte die Agentur in Zukunft stärker auf die Dokumentation solcher Ergebnisse für die Öffentlichkeit achten. Dies könnten beispielsweise auch Positionspapiere von Gremien der Agentur sein oder Niederschriften von Werkstattgesprächen, sofern darin – was der Fall ist – Beschreibungen und Analysen der Befunde aus der AKAST-eigenen Akkreditierungstätigkeit enthalten sind.*

Im Hinblick auf die Umsetzung der hierzu ausgesprochenen Empfehlung 1 (AKAST sollte in Zukunft stärker die Ergebnisse von Analysen der eigenen Arbeit veröffentlichen. Dabei sollte in bewährter Weise die neutrale Beobachterposition bewahrt bleiben, um den universitätspolitischen Gremien wie dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag nicht vorzugreifen.), die wir uns ausdrücklich zu eigen machen, wurden bereits erste Schritte unternommen. Inzwischen wurde die entsprechende Seite auf unserer Homepage (News und Veranstaltungen) um eine vollständige Auflistung der von AKAST veranstalteten Werkstattgespräche inklusive Programm und/oder Niederschriften etc. ergänzt.

Standard 3.6 Internal quality assurance and professional conduct

- Bewertung, Absatz 2: *Vereinzelt wurde es wahrgenommen, dass sich eine Person mit Beobachterstatus in inhaltliche Debatten eingebracht hat. Die Gutachtergruppe empfiehlt, zur Rückmeldung hierzu einen Punkt im leitfadengestützten Interview mit den Hochschulen nach Abschluss des Verfahrens aufzunehmen. Ebenso könnten die Gutachterinnen und Gutachter am Ende des Verfahrens gefragt werden, was ihnen an den begutachtenden Studiengängen besonders gut gefallen hat, um zu einer Sammlung guter Lösungen in Lehre und Studienpraxis in der Katholischen Theologie zu kommen.*

Die seitens der Gutachterinnen und Gutachter formulierten Anregungen zur Weiterentwicklung unseres Feedbackinterviews greift AKAST gerne auf.

- Bewertung, Absatz 4: AKAST stimmt der Einschätzung der Gutachtergruppe zu, dass die Beiratsmitglieder an den Sitzungen der Akkreditierungskommission teilnehmen, als Gremium keine eigenen Sitzungen und internen Reflexionsphasen haben und dass diese Praxis mit den in der Satzung von AKAST beschriebenen Aufgaben und Arbeitsweisen nicht in Einklang steht.
- Empfehlung 2: *Bei der anstehenden Überarbeitung der Grundlagendokumente sollte entweder die Satzung an die Praxis der Arbeit des Beirates angepasst werden, oder der Beirat auch Sitzungen als eigenständiges Gremium durchführen.*

AKAST wird diese Empfehlung aufgreifen und prüfen, in welcher Weise, diese am besten umgesetzt werden kann.

Standard 2.1 Consideration of internal quality assurance

- Dokumentation, Absatz 4: *Bislang wurde der „Leitfaden für die Programmakkreditierung“ auch für kanonische Studiengänge mit innerkirchlichen Graden wie z.B. das Lizentiat genutzt. Im Rahmen der Revision der bestehenden Dokumente wird AKAST prüfen, hierfür einen eigenständigen Leitfaden zu entwickeln.*

AKAST wird im Zuge der Überarbeitung der bestehenden Dokumente ein entsprechendes eigenständiges Dokument erarbeiten und auf den Internetseiten von AKAST zugänglich machen.

Standard 2.2 Designing methodologies fit for purpose

- Empfehlung 3: *AKAST sollte die Aktualisierung der relevanten Dokumente nach den neuen staatlichen und kirchlichen Rechtsgrundlagen so bald wie möglich beginnen und mit der Überarbeitung des Internetauftrittes verbinden.*

Wie eingangs angeführt, macht sich AKAST diese Empfehlung ausdrücklich zu eigenen. Die gesamten Grundlagendokumente werden aktuell überarbeitet und in der nächsten Sitzung des Vorstandes (30.11.2018) besprochen und beschlossen, um sie dann im nächsten Schritt der Mitgliederversammlung (31.01.2019) zur Beschlussfassung vorlegen zu können.

Standard 2.4 Peer-review experts

- Bewertung, Absatz 1: *Das von AKAST vorgelegte Verfahren zur Gutachterbenennung für die Programmakkreditierung ist zweckmäßig und enthält angemessene Kriterien für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern. Es entspricht den Leitlinien zur Gutachterberufung gemäß den neuen Rechtsgrundlagen des Akkreditierungssystems, namentlich der Entschließung der HRK-Mitgliederversammlung vom 24.04.2018, die vom Stiftungsrat der Stiftung Akkreditierungsrat gemäß Artikel 3 Abs. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages angenommen wurde. Gemäß dieser Entschließung sollte AKAST noch die Möglichkeit für die Hochschulen ergänzen, am Beginn des Verfahrens Vorschläge zu einem fachlichen Profil der Gutachterinnen und Gutachter einzureichen.*

AKAST dankt den Gutachterinnen und Gutachtern für diesen Hinweis und wird ihn bei der anstehenden Überarbeitung der Grundlagendokumente umsetzen.

- Bewertung, Absatz 2: *Die Gutachtergruppe bewertet die Praxis der Agentur positiv, in der Programmakkreditierung neben dem Regens eine weitere Person aus der Berufspraxis einzusetzen, um auch die außerkirchlichen Berufsfelder abzudecken. Allerdings könnte hier nach dem Eindruck der Gutachtergruppe die Vielfalt außerkirchlicher Berufsfelder noch stärker berücksichtigt werden. Beispielsweise könnte die Agentur mit Hilfe von Alumniorganisationen von Hochschulen auch gezielt Personen aus Wohlfahrtsverbänden, Non-Profit Organisationen oder der Politikberatung ansprechen.*

AKAST ist sich dieser Situation bewusst und kann z.T. nachvollziehen, dass der Eindruck entstehen könnte, dass die Vielfalt der außerkirchlichen Berufsfelder noch stärker berücksichtigt werden könnte. In den bisherigen Verfahren konnten Personen aus

unterschiedlichen Bereichen z.B. Medien, Verlagswesen, Erwachsenenbildung, Stiftungen und caritative Verbände eingesetzt werden. Die Bedeutung der kontinuierlichen Pflege des Gutachterpools ist AKAST bewusst.

Standard 2.5 Criteria for outcomes

- Bewertung, Absatz 1: *Für die Gutachtergruppe wurde nachvollziehbar, dass die Begleitung von Akkreditierungsverfahren durch Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates auch zur Bildung eines kollektiven Gedächtnisses beispielsweise zur Ausgestaltung von Studiengängen im Feld der katholischen Theologie und damit zur Konsistenz der Entscheidungen der Agentur beiträgt. Die Agentur könnte derartige Erkenntnisse ggfs. stärker verschriftlichen, um zu einer Art dokumentierten Spruchpraxis zu kommen.*

AKAST begrüßt, dass die bei AKAST etablierte Praxis der Begleitung der Akkreditierungsverfahren durch noch eine weitere Person durch die Gutachtergruppe positiv gewürdigt wird. Die formulierte Anregung, aus dieser Praxis gewonnene Anregungen im Hinblick auf eine dokumentierte Spruchpraxis zu verschriftlichen, greifen wir gerne auf.

Standard 2.7 Complains and appeals

- Dokumentation, Absatz 3: *Aus der Beschwerdeordnung geht nicht hervor, ob sie auch die Verfahren der institutionellen Evaluation abdeckt.*

Wir danken für diesen Hinweis, dass aus der Beschwerdeordnung noch nicht hervorgeht, dass durch sie auch die Verfahren der institutionellen Evaluation abgedeckt sind und werden dieses Versehen bei der anstehenden Überarbeitung der Beschwerdeordnung korrigieren.

- Bewertung, Absatz 2: *Die Gutachtergruppe regt an, bei der Anpassung des Beschwerdeverfahrens an das neue staatliche Recht künftig zu differenzieren zwischen den Verfahren, in denen der Akkreditierungsrat die Entscheidung trifft und Verfahren, die die Agentur selbst entscheidet. Auch sollte der Standardvertrag aktualisiert werden.*

Wie bereits aufgeführt befinden sich die gesamten Grundlagendokumente von AKAST im Überarbeitungsprozess, dies gilt auch für die Beschwerdeordnung und den Stan-

dardakkreditierungsvertrag. Die Anregung beim Beschwerdeverfahren künftig zwischen Verfahren, die der Akkreditierungsrat und die AKAST entscheidet, zu differenzieren, greifen wir auf.

Bewertung anhand der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

Kriterium 3.3 Die Agentur arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

- Dokumentation, Absatz 3: *AKAST berichtet in der Selbstbewertung auf S. 31, dass eine vollständige Eigenfinanzierung der Agentur aufgrund der Beschränkung des Geschäftsfeldes durch den Akkreditierungsrat auch in Zukunft nicht möglich sein wird.*
- Bewertung, Absatz 3: *Da die Verfahrenskalkulation lediglich die benötigten Arbeitstage ausweist, nicht jedoch die Kosten für Gutachterinnen und Gutachter oder Gremien, dient sie nur als grobe Orientierung. Um die Anforderung der Durchführung auf Vollkostenbasis im einzelnen Verfahren überprüfen zu können, würde es weiterer Informationen bedürfen.*

Wir stimmen zu, dass eine vollständige Eigenfinanzierung der Agentur aufgrund der spezifischen Konstruktion und Beschränkung des Geschäftsfeldes durch den Akkreditierungsrat nicht möglich ist. Wir sind jedoch der Meinung, die Anforderung der Durchführung der Verfahren auf Vollkostenbasis im Wesentlichen zu erfüllen und möchten dazu folgendes ergänzen: Die Verfahrenskalkulation (Anlage 17) weist eine Grundpauschale und eine Verfahrenspauschale aus. Wie im AKAST-Musterakkreditierungsvertrag festgeschrieben, beinhaltet die Verfahrenspauschale die im Rahmen eines Verfahrens anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten; weiterhin eine symbolische Aufwandsentschädigung für die Gutachterinnen und Gutachter. Die interne Auflistung der Verfahrenskosten zeigt, dass durch die Verfahrenspauschale die genannten Kosten gedeckt werden.

Die Grundpauschale beinhaltet die i.d.R. benötigten Arbeitstage sowie die anteiligen Kosten für die Sitzung der Akkreditierungskommission, die mit durchschnittlich [...] anzusetzen sind.

- Bewertung, Absatz 4: *In Bezug auf Empfehlung 5 ist festzustellen, dass der vorgelegte Haushaltsplan 2019 und der Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2017 in der Strukturierung keinen Unterschied zeigen zu den Unterlagen, die im letzten Reakkreditierungsverfahren vorgelegen haben.*



AKAST stimmt zu, dass sich die Strukturierung der vorgelegten Haushaltsunterlagen 2017 nicht von der Strukturierung der letztmalig vorgelegten Unterlagen unterscheidet. Um der Empfehlung 5 nachzukommen und die Zu- und Abflüsse auch inklusive der Kosten der Dienstleistungen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt transparent zu machen, wurden die Unterlagen dahingehend ergänzt, dass diejenigen Verwaltungs- und Betriebskosten, die für die Dienstleistungen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt anfallen, mit einem Klammerzusatz „(an KUE)“ versehen wurden.